



## AMTSGERICHT WITTEN

### B e s c h l u s s

#### **Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht in Witten ab 1.4.2023**

**Aus Anlass der Aufstockung des Arbeitsanteils von Richterin am Amtsgericht Schubert wird der Beschluss vom 12.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 abgeändert und neu gefasst (1. Änderung).**

**Im allgemeinen Teil ist unter III 5. eine Anpassung aufgrund geänderter Vorschriften vorzunehmen.**

**Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.**

#### **A Allgemeine Grundsätze**

**III**

....

**5. Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis, so ist ein neues Verfahren der Abteilung einer früher anhängig gewesenen Familiensache zuzuweisen, wenn der die anhängig gewesene Familiensache einleitende Antrag in den zwei Kalenderjahren vor dem Eingang der neuen Sache eingegangen ist. Waren mehrere Abteilungen vor befasst, so wird die Sache der Abteilung zugewiesen, bei der die nach dem Aktenzeichen jüngste Sache anhängig war.**

**Betrifft eine neu eingegangene Familiensache denselben Personenkreis einer noch anhängigen Familiensache, so ist die Abteilung dieser Familiensache auch für die neu eingegangene Familiensache zuständig, wenn der die anhängige Familiensache einleitende Antrag in den zwei Kalenderjahren vor dem Eingang der neuen Sache eingegangen ist.**

**Derselbe Personenkreis im Sinne des §§ 23 Buchst. b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehe- oder Lebenspartner/-partnerinnen, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft, sofern es keine Abstammungssache war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der neue Eingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem/einer Dritten geschlossen hat, oder der neue Eingang einer Abstammungssache ist.**

Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesenen Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23 Buchst. b Abs. 2 GVG) Anwendung.

In allen zuvor genannten Fällen wird die Sache unter der bereitesten laufenden Nummer der Vorschaltliste, die zur Zuständigkeit desselben Richters bzw. derselben Richterin gehören, eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen neu eingehender Sachen werden diese besetzten Ziffern der Vorschlagsliste übersprungen.

## **B) Geschäftsverteilung**

### **Dezernat VII: Richterin am Amtsgericht Schubert**

1. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG, §§ 271, 312 und 340 FamFG einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen mit den Aktenzeichen **mit den Endziffern 5-0**.
2. Die Angelegenheit des Registers XIV/L (PsychKG) betreffend Erwachsene und Minderjährige mit den Aktenzeichen **mit den Endziffern 5-0**.

### **Dezernat X Richterin Schönert**

1. Die Verfahren betreffend die Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWi-Verfahren, 18 OWi) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen bezüglich der Aktenzeichen mit den Endziffern 5-9.
2. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG, §§ 271, 312 und 340 FamFG einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen mit den Aktenzeichen **mit den Endziffern 1-4**.
3. Die Angelegenheit des Registers XIV/L (PsychKG) betreffend Erwachsene und Minderjährige mit den Aktenzeichen **mit den Endziffern 1-4**.
4. Anträge nach § 417 StPO nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft immer freitags.
5. Die Haftbefehlsanträge in Zwangsvollstreckungssachen.

### **C) Besonderer Eildienst in Angelegenheiten des Betreuungsgerichts und Angelegenheiten des Registers XIV/L (PsychKG) während der regulären Dienstzeit**

Für die Erledigung von unaufschiebbaren richterlichen Handlungen, die in diesen Angelegenheiten **in der Zeit von 6-16 Uhr eingehen oder bekannt werden**, besteht das Bedürfnis für eine gesonderte Regelung. Diese umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB, auch in Verbindung mit §1867 BGB;
- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB, auch in Verbindung mit § 1867 BGB;
- Verfahren betreffend die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, einschließlich einer Verbringung zu einem stationären Aufenthalt nach § 1832 Absatz 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 BGB, auch in Verbindung mit § 1867 BGB
- Anträge auf Unterbringung nach sofortiger Unterbringung des Ordnungsamtes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW
- Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW
- Anträge auf gerichtliche Genehmigung einer Zwangsbehandlung gemäß § 18 PsychKG NW.

Diese Verfahren bearbeitet unabhängig von der sonstigen Zuständigkeit:

Richterin am Amtsgericht Schubert	Montag bis Mittwoch
Richterin am Amtsgericht Schönert	Donnerstags und Freitag

**Im Falle einer Verhinderung gilt bezüglich dieses besonderen Eildienstes nachfolgende Vertretungsregelung, nachrangig gilt die Vertretungsregelung nach Abschnitt E I-III.**

Richterin am Amtsgericht Jürgens	Montag
Richter am Amtsgericht Herrmann	Dienstag
Richterin am Amtsgericht Weiß	Mittwoch
Richterin am Amtsgericht Niemann	Donnerstag
Richterin am Amtsgericht Buse	Freitag

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit der Dezernate in Abschnitt B.

Witten, den 16.3.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Monstadt)

(Buse)

(Niemann)

(Jürgens)

(Weiß)